Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 03.07.2025:

Gemeinde Bad Schönborn
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte IV“, Bad Mingolsheim

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.05.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte IV“, Bad Mingolsheim mit Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan der Gemeinde Bad Schönborn hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn in öffentlicher Sitzung am 24.06.2025 gemäß § 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der am 20.07.2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Ortsmitte IV“, Bad Mingolsheim beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst auf der Gemarkung Bad Mingolsheim rund 4,1 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Friedrichstraße (Flurstück Nr. 261),
- im Osten: durch die Falltorstraße (Flurstück Nr. 450),
- im Süden: durch die Rochusstraße (Flurstück Nr. 370/7),
- im Westen: durch die Viktoriastraße (Flurstück Nr. 398/8).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre sowie der Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).

<u>Die Geltungsdauer der am 20.07.2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Ortsmitte IV“ wird um ein Jahr verlängert.</u>

<u>Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.</u>

Die Satzung über die Veränderungssperre sowie die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Bad Mingolsheim, Friedrichstraße 67, Bauamt (ehemals Musikschule), 2. OG, Zimmer 214 a eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre und Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Absatz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Bad Schönborn, den 30.06.2025

gez.

Klaus Detlev Huge

Bürgermeister